

Änderungsübersicht 2. Entwurf (2020)

Übersicht über Änderungen gegenüber dem Entwurf 2018 der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010

Nur Änderungen mit Auswirkungen auf den Regelungsinhalt wurden aufgenommen. Andere Änderungen werden lediglich als „redaktionelle Änderungen“ bezeichnet; sprachliche Korrekturen werden nicht aufgezählt.

Inhalt

Rechtlicher Rahmen und Aufbau	4
Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren	4
Teil A Herausforderungen, Chancen und strategische Leitlinien.....	4
I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten.....	4
II. Landesplanung weiterdenken	4
III. Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan	4
Teil B Grundsätze und Ziele der Raumordnung.....	6
1 Vernetzung und Kooperation.....	6
2 Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes	7
2.1 Küstenmeer	7
2.2 Ordnungsräume.....	7
2.3 Ländliche Räume.....	7
2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen	8
2.5 Landesentwicklungsachsen	8
3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung	9
3.1 Zentralörtliches System	9
3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung	10
3.3 Siedlungsachsen	10
3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte	10
3.5 Baugebietsgrenzen.....	10
3.6 Wohnungsversorgung.....	11
3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie	12
3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung	13
3.9 Städtebauliche Entwicklung	13
3.10 Einzelhandel	16

4	Wirtschaftliche Entwicklung.....	18
4.1	Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft.....	18
4.2	Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	18
4.3	Mobilität und Verkehr.....	18
4.4	Digitale Infrastruktur.....	22
4.5	Energieversorgung.....	22
4.6	Rohstoffsicherung.....	28
4.7	Tourismus und Erholung.....	28
4.8	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei.....	30
5	Entwicklung der Daseinsvorsorge.....	31
5.1	Bildung.....	32
5.2	Kinder, Jugendliche und Familien.....	32
5.3	Seniorinnen und Senioren.....	32
5.4	Menschen mit Behinderungen.....	32
5.5	Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport.....	32
5.6	Kultur.....	33
5.7	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastruktur.....	34
6	Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung.....	34
6.1	Klimaschutz und Klimaanpassung.....	34
6.2	Natur und Umwelt.....	35
6.3	Regionale Grünzüge und Grünzäsuren.....	36
6.4	Grundwasserschutz.....	36
6.5	Binnenhochwasserschutz.....	36
6.6	Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich.....	37
	Anhang.....	38
	Anlage 1 zu Kapitel 2.2 B zu 1: Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume.....	38
	Anlage 2 zu Kapitel 2.2 Absatz 1: Abgrenzung der Ordnungsräume.....	38
	Anlage 3 zu Kapitel 2.3 Absatz 1: Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen.....	38
	Anlage 4 zu Kapitel 3.10 Absatz 6: Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente.....	39
	Anlage 5 zu Kapitel 4.7.1 Absatz 1: Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.....	39
	Anlage 6 zu Kapitel 6.2 Absatz 1: Liste der Querungshilfen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore und Bundesfernstraßen.....	39
	Anlage 7 Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften.....	39
	Teil C Hauptkarte.....	40
	Planzeichen 2: Ordnungsraum.....	40
	Planzeichen 5: Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum.....	40
	Planzeichen 7: Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung.....	40

Planzeichen 8: Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung.....	40
Planzeichen 10: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft	
Planzeichen 10a: Biotopverbundachse – Landesebene (ohne Küsten und Elbe)	41
Planzeichen 11 bis 21: Zentralörtliches System und Siedlungsachsen	41
Ehemaliges Planzeichen 22 (Entwurf 2018): Besonders geeignete Bereiche für tiefe Geothermie.....	41
Planzeichen 22: Leitungsnetz Strom, Bestand oder planfestgestellt (Höchstspannung \geq 220 kV)	41
Planzeichen 23 bis 32: Verkehr (Straßen und Schienenwege)	41
Planzeichen 23 und 34: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt	42
Planzeichen 35: Hafen mit überregionaler Bedeutung oder Kanalhafen	42
Teil D Umweltbericht	43

Rechtlicher Rahmen und Aufbau

- Ergänzung der Landes- und Bündnisverteidigung als Beispiel für Raumnutzungsabstimmungen des LEP.

Geltungszeitraum und Fortschreibungsverfahren

- Änderung des Trägers der Raumordnung und Plangebers.

Teil A

Herausforderungen, Chancen und strategische Leitlinien

I. Schleswig-Holstein – Zukunft flexibel, gemeinsam und nachhaltig gestalten

- Voranstellung und Erweiterung des letzten Textabschnitts bezüglich der Potenziale aller Wachstumsräume Schleswig-Holsteins außer des Hamburger Umlands zu einem einführenden Text bezüglich der Nutzung der Entwicklungschancen aller Wachstumsräume für die nachhaltige Gesamtentwicklung des Landes, so dass nicht der Eindruck einer Bevorzugung des Hamburger Umlandes entsteht.
- Ergänzung: Erläuterung, dass es einer gesonderten raumplanerischen Herangehensweise bezüglich des Hamburger Umlands, als zentralem Wachstumsraum Schleswig-Holsteins, bedarf.
- Ergänzung eines neuen Textabschnitts: „Flächennutzung nachhaltig gestalten – Flächeninanspruchnahme reduzieren“ mit konkreten Maßnahmen zum Erreichen der Flächensparzielsetzung.

II. Landesplanung weiterdenken

- Ergänzung des Themas „globale Migration“ beim Spiegelstrich Internationalisierung.
- Umbenennung des Spiegelstrichs „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen“ in „Nachhaltige Nutzung der natürlichen Lebensgrundlagen“ und Ergänzung des Themas Biodiversitätsrückgang.
- Ergänzung der ökologischen Verantwortung als übergeordneter Handlungsmaxime der Landesentwicklung in Schleswig-Holstein.

III. Konzeptioneller Rahmen für den Landesentwicklungsplan

1 Digitalisierung

- Ergänzung des Aspekts der digitalen Transformation von Städten und Gemeinden zu Smart Cities und Smart Regions.

2 Lebensqualität

- Ergänzung des Aspekts bedarfsgerechter Versorgung mit Wohnraum in Bezug auf gleichwertige Lebensverhältnisse.

3 Bildung

- Ergänzung des Ausbaus der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des lebenslangen Lernens.

4 Forschung

- Ergänzung des Vorhabens, das Land Schleswig-Holstein attraktiv für Start-Ups und Gründerinnen und Gründer zu gestalten.

7 Mobilität

- Ergänzung des Aspekts der digitalen Vernetzung verschiedener Mobilitätsangebote als raumordnerischen Handlungsansatz.

Teil B

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 Vernetzung und Kooperation

Begründung zu 1

- Aktualisierung der Abbildung 1: Modell Mehrebenengovernance.
- Aufgrund der Einstellung der deutsch-dänischen Datenbank wurde dieses Beispiel entfernt und der Absatz insofern gekürzt, als das eine grenzüberschreitende Raubeobachtung grundsätzlich als sinnvoll angesehen wird.

Begründung zu 2

- Ergänzung einer Erläuterung der internationalen Kooperation STRING.
- Aktualisierung der Themenkarte 2: Kooperationen im Nord- und Ostseeraum.

Begründung zu 3

- Ergänzung, dass der Rahmenplan als Grundlage für die deutsch-dänische Zusammenarbeit vertieft werden soll sowie Ergänzung und Ausdifferenzierung der Kooperationen in der Fehmarnbeltregion.
- Ergänzung und Aktualisierung des STRING-Korridors in Themenkarte 3: Überregionale Kooperationen.

Begründung zu 4

- Ergänzung der Themenkarte 4: Regionale Kooperationen um die Kooperation Sonderjylland-Schleswig sowie das Fehmarnbelt-Komitee.

Begründung zu 5

- Ergänzung der beteiligten Kreise der Kooperation Westküste und des Regionalmanagements im Hansebelt sowie der Kooperation KielRegion um die beteiligten Städte und Gemeinden sowie thematischen Schwerpunkte.

Begründung zu 6

- Ergänzung der Stadt- und Umland-Kooperationen.
- Ergänzung der Kooperationsthemen und -anlässe um Klimaschutz und Klimaanpassung.
- Aktualisierung der Themenkarte 5 (Stadt-Umland-Kooperationen) und Themenkarte 6 (AktivRegionen).

2 Entwicklung der übergeordneten Raumstruktur des Landes

- Die Themenkarte 7 (Raumstruktur) wurde im Hinblick auf die Änderungen bei Ordnungsräumen und Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen aktualisiert.

2.1 Küstenmeer

Absatz 2

- Ergänzung: Erfordernisse des Schutzes von Natur und Landschaft sowie des Meeresschutzes im ersten Spiegelstrich.

Absatz 3

- Ergänzung, dass Belange der Bundeswehr bei Raumansprüchen in der Küstenzone beachtet werden sollen.

Begründung zu 1

- Ergänzung: Die Potenziale der Kulturdenkmale in der Küstenzone sollen genutzt werden.

Begründung zu 2

- Ergänzung des maritimen archäologischen Erbes. Dieses soll erhalten werden.
- Erläuterung: Die regionalen Strategien in der Küstenzone sollen interkommunal von den Gemeinden unter Einbeziehung der Fachplanungen erarbeitet werden.
- Ergänzung der Aufgaben zum Schutz der Meeresgewässer gemäß der EU-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie.

Begründung zu 3

- Erläuterungen zur Ergänzung in Absatz 3 bezüglich der Bundeswehr.
- Ergänzung des Hinweises auf das Vorranggebiet für Naturschutz innerhalb des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.

2.2 Ordnungsräume

Folgende Gemeinde wurden der Raumkategorie Ordnungsraum zugeordnet (siehe auch Hauptkarte und Anlage 2 im Anhang):

- Lindau (Ordnungsraum Kiel)
- Wakendorf I, Stubben, Groß Pampau, Klein Pampau, Müssen (Ordnungsraum Hamburg).

2.3 Ländliche Räume

Begründung zu Absatz 5

- Es wurde klargestellt, dass die Digitalisierung in den ländlichen Räumen bereits eine immer größere Rolle spielt.
- Das Wort „Breitbandnetze“ wurde durch „Glasfasernetze“ ersetzt.

2.4 Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

- Folgende Gemeinden wurden der Raumkategorie Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum (SUB) zugeordnet (siehe Hauptkarte und Anlage 3 im Anhang):
 - Loop (SUB Neumünster)
 - Neuenkirchen, Norderwörden, Stelle-Wittenwuth, Wörden (alle SUB Heide)
 - Neuenbrook, Schlotfeld, Hohenlockstedt (alle SUB Itzehoe).
- Folgende Gemeinde wurden aus der Raumkategorie Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum herausgenommen:
 - Grambek, Woltersdorf (beide bisher SUB Mölln)
 - Bosau (SUB Eutin).

Begründung zu Absatz 4

- Ergänzt wurde, dass auch gute Bedingungen für den Radverkehr zur Verbesserung der Verkehrsverbindungen in den Stadt- und Umlandbereichen beitragen können.

2.5 Landesentwicklungsachsen

Absatz 1

- In der Auflistung der überregionalen Verkehrswege, an denen Landesentwicklungsachsen festgelegt sind, wurde bei der Bundesautobahn 20 in Richtung Niedersachsen ergänzt, dass diese geplant ist.

Absatz 2

- Der Begriff „Gewerbliche Standorte von überregionaler Bedeutung“ wurde durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“ ersetzt (siehe auch Änderungen in Kapitel 3.7).
- Der Verweis wurde korrigiert.

Begründung zu Absatz 1

- Präzisiert wurde, dass der Weiterbau der Bundesautobahn 20 Richtung Niedersachsen erst geplant ist.
- „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ wurde durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete“ ersetzt.
- Der Verweis wurde korrigiert.

Themenkarte 8 (Landesentwicklungsachsen und Hauptverbindungsachsen)

- Bei der A 20 wurde für den Abschnitt östlich von Bad Segeberg bei der Beschriftung „geplant“ ergänzt.
- Die Landesentwicklungsachsen A 215 und B404/A21 wurden in der Darstellung bis direkt nach Kiel verlängert.

Begründung zu Absatz 2

- Der Verweis wurde korrigiert. Ansonsten Redaktionelle Änderungen.

3 Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung

3.1 Zentralörtliches System

Begründung zu Absatz 1

- Aktualisierung der Quellenangabe für die geltende Verordnung zum Zentralörtlichen System.

3.1.1 Oberzentren

Absatz 1

- Ergänzt wurde, dass Oberzentren auch Kulturzentren von überregionaler und landesweiter Bedeutung sind, und dass sie ein differenziertes Angebot an Kultureinrichtungen bieten sowie die Bevölkerung bei der Daseinsvorsorge mit Gütern und Dienstleistungsleistungen des höheren und spezialisierten Bedarfs versorgen.

Begründung zu Absatz 1

- Ergänzt wurden Einrichtungen für Kultur.
- Bei den Beispielen für Einrichtungen, die typisch sind für Oberzentren, wurden Krankenhäuser für die Maximal- und Schwerpunktversorgung ergänzt.
- Redaktionelle Änderung: „entsprechende Verkehrsanbindung“ wurde durch „Leistungsfähige“ Verkehrsanbindung ersetzt.

3.1.2 Mittelzentren

Begründung zu Absatz 2

- Redaktionelle Änderung.
- Die Themenkarte 9 (Zentrale Orte und Stadtrandkerne) wurde aktualisiert.

3.1.3 Unterzentren

- Keine Änderungen.

3.1.4 Ländliche Zentralorte

- Keine Änderungen.

3.1.5 Stadtrandkerne

Begründung zu Absatz 1

- Zur Erläuterung der Funktion innerstädtischer Stadtrandkerne wurde ergänzt, dass diese städtische Nebenzentren sind und an der Entwicklung der Ober- oder Mittelzentren teilnehmen.

3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Absatz 1:

- Geändert wurde, dass die Benennung solcher Gemeinden in den Regionalplänen durch interkommunale Vereinbarungen gesichert werden soll. Bislang sollte der Benennung in den Regionalplänen eine interkommunale Vereinbarung vorausgehen.

Absatz 2

- Redaktionelle Änderung: Die Entwicklung von Gemeinden mit einer besonderen Funktion soll nicht zu Lasten benachbarter Zentraler Orte gehen.
- Ergänzt wurde, dass Gemeinden, denen in den Regionalplänen eine besondere Funktion zugewiesen werden kann, außerhalb von Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung liegen müssen.

Begründung zu Absatz 1

- Korrektur der Absatznummer beim Verweis auf Kapitel 3.6.1.

Begründung zu Absatz 2

- Es wurde ergänzt, dass in den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung keine Gemeinden mit besonderen Funktionen festgelegt werden sollen, weil dort im Hinblick auf die eine Schwerpunktsetzung zugunsten von Tourismus und Erholung keine weiteren Siedlungsschwerpunkte gesetzt werden sollen.

3.3 Siedlungsachsen

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzt wurde, dass nicht nur schienengebundene Linien des ÖPNV das Rückgrat für Siedlungsachsen sein können, sondern im Einzelfall auch leistungsfähige Busachsen.

3.4 Entwicklungs- und Entlastungsorte

Begründung zu Absatz 1

- Klargestellt wurde, dass in der Regel nur Mittelzentren bzw. Gemeinden, die mindestens als Unterzentren eingestuft sind, als Entwicklungs- und Entlastungsorte in Frage kommen.
- Ergänzt wurde, dass die Entwicklung von nicht zentralörtlichen eingestuften Gemeinden, die in die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs- und Entlastungsorte einbezogen werden, nicht zu Lasten des Zentralen Ortes gehen soll und insoweit mit diesen abgestimmt werden soll.

3.5 Baugebietsgrenzen

Begründung zu Absatz 1

- Ergänzt wurde, dass bei der Festsetzung von Baugebietsgrenzen auch gemeindliche und interkommunale Entwicklungskonzepte zu berücksichtigen sind.

3.6 Wohnungsversorgung

Absatz 1

- Es wurde klargestellt, dass es bei der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum um Dauerwohnraum geht.
- Die Aussage, dass für die Deckung des Bedarfs an bezahlbaren Mietwohnungen, insbesondere auch sozial geförderten Wohnraum, nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau sorgen sollen, sondern auch andere geeignete Gemeinden, insbesondere aus den Ordnungsräumen, den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen und den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung, wurde aus der Begründung in den Grundsatz verschoben.
- Die Aussage zur Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes wurden dahingehend präzisiert, dass Wohnungsbau Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen Rechnung tragen soll.
- Damit für Wohnungsbau möglichst wenig neue Flächen in Anspruch genommen werden, wurde ergänzt, dass kompakte Siedlungsformen und eine angemessene Bebauungsdichte realisiert werden sollen.

Begründung zu Absatz 1

- Die Aussage, dass für bezahlbaren Mietwohnungsbau nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau zuständig sein sollen, wurde aus der Begründung in den Grundsatz verschoben.

3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden

Absatz 1

- Aktualisierung von Verweisen.
- Redaktionelle Änderung.

Absatz 3

- Zur Vermeidung des unbestimmten Rechtsbegriffs „hoher Anteil“ sowie des statistischen Begriffs „Ferien- und Freizeitwohnungen“ erfolgte eine redaktionelle Änderung, die klarstellt, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf den Dauerwohnbestand zu beziehen ist (siehe hierzu auch die Änderungen in der Begründung zu Absatz 3).
- Es wurde ergänzt, dass Wohnungen, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und durch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, nur zu zwei Drittel auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden.

Absatz 5

- Zwischen den Spiegelpunkten 2 und 3 wurde das Wort „und“ ergänzt.

Absatz 6

- Der bisherige Absatz 6 wurde mit Ausnahme des letzten Satzes in das Kapitel 3.9 verschoben und ist dort jetzt Absatz 4.

- Der letzte Satz (G zur Mobilisierung von Flächen) wurde in den Absatz 5 (nach neuer Nummerierung) des Kapitels 3.9 verschoben.

Begründung zu Absatz 3

- Es wurde klargestellt, dass sich der wohnbauliche Entwicklungsrahmen auf Dauerwohnungen bezieht und daher insbesondere in Tourismusgemeinden und in Gemeinden mit Wochenendhausgebieten Ferien- und Zweitwohnungen aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herausgerechnet werden sollen.
- Es wurde eine Begründung zu der nur teilweisen Anrechnung bestimmter Baufertigstellungen auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen ergänzt (Förderung einer geringeren Inanspruchnahme von Flächen und Unterstützung einer bedarfsgerechten Planung von kleineren Wohnungen in den Gemeinden).

Begründung zu Absatz 4

- Es wurde ergänzt, dass auf verdichtete Bauformen geachtet werden soll.

Begründung zu Absatz 5

- Ergänzt wurde, dass für interkommunale Vereinbarungen auch Informationen aus Wohnungsmarkt- und Wohnraumentwicklungskonzepten genutzt werden sollen.

Begründung zu Absatz 6

- Wegen der Verschiebung des Absatzes 6 wurde die Begründung hier gestrichen.

3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie

Absatz 4

- Der Begriff „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ wurde an mehreren Stellen des Absatzes durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ ersetzt.
- Es wurde konkretisiert, dass mit einer guten überregionalen Verkehrsanbindung dieser Standorte in der Regel eine gute Anbindung an Autobahnen gemeint ist.
- Es wurde das Wort „oder“ im Zusammenhang mit der nicht siedlungsnahen Unterbringung bestimmter Branchen ergänzt.
- Es wurde ergänzt, dass eine inhaltliche und räumliche Konkretisierung der Standorte in den Regionalplänen erfolgen kann.

Begründung zu Absatz 1

- Es wurde ein Verweis auf das Kapitel 3.9 ergänzt.
- Es wurde ergänzt, dass auch bei der Ausweisung von Gewerbeflächen das Ziel „Innen- vor Außenentwicklung“ zu beachten ist im Hinblick auf die städtebaulich integrierte Lage und die räumlich und funktional sinnvolle Zuordnung, insbesondere zu Wohnbauflächen.

Begründung zu Absatz 4

- Der Begriff „Standorte für Gewerbegebiete von überregionaler Bedeutung“ wurde an zwei Stellen durch „überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen“ ersetzt.
- Präzisiert wurde, dass
 - die Standorte in erster Linie für flächenintensive Betriebe vorgehalten werden, die aufgrund ihrer Emissionen nicht siedlungsnah untergebracht werden können und/oder wegen ihrer Lieferverkehre eine kurze Anbindung an überregionale Verkehrswege sowie einen Autobahnzugang möglichst ohne Ortsdurchfahrt benötigen;
 - die Standorte auch zur Deckung zusätzlicher regionaler Bedarfe beitragen und ein zusätzliches Angebot für Neuansiedlungen schaffen, die aufgrund ihrer Standortanforderungen der direkten Zuordnung an eine Landesentwicklungsachse bedürfen;
 - die Ansiedlung entsprechender gewerblicher Branchen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist, beispielsweise durch Festsetzung einer den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden inneren Erschließung und die Festsetzung der Grundstücksgrößen auf entsprechend flächenintensive Betriebe sowie durch den Ausschluss von betriebsbedingtem Wohnen;
 - die Standorte an benachbarte Siedlungsschwerpunkte und möglichst an das bestehende Schienennetz verkehrlich gut angebunden werden sollen, um vorhandene Infrastrukturen mitnutzen zu können;
 - die Gebiete flächenschonend- und sparend realisiert und gut in die Landschaft eingefügt werden sollen.
- Ergänzt wurde, dass in den Regionalplänen eine räumliche Konkretisierung der Standorte erfolgt und dort auch Aussagen zum Charakter und zu den Entwicklungszielen der jeweiligen Standorte getroffen werden können.

3.8 Interkommunale Vereinbarungen zur Siedlungsentwicklung

Begründung zu Absatz 1

- Ergänzt wurde, dass neben Wohnungsmarktkonzepten auch regionale Wohnungsmarktanalysen hilfreich für die Erarbeitung interkommunaler Vereinbarungen sind.

3.9 Städtebauliche Entwicklung

Absatz 4

- Dieser Absatz entspricht mit einer kleinen redaktionellen Änderung dem bisherigen Absatz 6 des Kapitels 3.6.1, der hierher verschoben wurde.
- Aufgrund der Ergänzung dieses Absatzes ändert sich die Nummerierung aller nachfolgenden Absätze im Kapitel 3.9.

Absatz 5 (neue Nummerierung)

- Die Aussage, dass Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung haben soll, wurde hier gestrichen, da sie nun im ergänzten Absatz 4 steht.

- Die Aussage, dass die Gemeinden durch geeignete Maßnahmen Innenentwicklungspotentiale mobilisieren sollen, wurde aus dem bisherigen Absatz 6 des Kapitel 3.6.1 hierher verschoben.

Absatz 7 (neue Nummerierung)

- Es wurde ergänzt, dass bei der Einrichtung neuer Haltepunkte darauf geachtet werden soll, dass in Anbindung an die Haltestellen nicht nur Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden können, sondern auch Gewerbeflächen.

Absatz 8 (neue Nummerierung)

- Ergänzt wurde, dass bei der Ausrichtung von Gebäuden nicht nur auf eine zu passive, sondern auch eine aktive Nutzung der Solarenergie beachtet werden soll.
- Ergänzung, dass auch Vorkehrungen für neue Verkehrstechnologien, insbesondere Elektromobilität, in städtebaulichen Vorgaben zu berücksichtigen sind.

Absatz 9 (neuer Absatz)

- Dieser Absatz ist neu und beinhaltet als Grundsatz der Raumordnung, dass
 - ausreichend Flächen für die Umsetzung der Energiewende zur Verfügung stehen sollen und
 - über die Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes hinaus bei der Aufstellung von Bebauungsplänen Möglichkeiten zur Nutzung von erneuerbaren Energien durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt werden sollen. Die Gemeinden sollen im Aufstellungsverfahren prüfen, ob Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsbereich festgesetzt werden können.

Absatz 11 (neue Nummerierung)

- Es wurde präzisiert, dass emissionsträchtige Anlagen gemeint sind.

Absatz 12 (neue Nummerierung)

- Ergänzung von Klimaschutz und Energiewende als Entwicklungsmöglichkeiten vormals militärisch genutzter Flächen.

Absatz 13 (neu, neue Nummerierung)

- Ergänzung, dass Wasserflächen, für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen sowie Flächen für den Hochwasserschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt werden sollen.

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzt wurde, dass
 - im Jahr 2017 in Schleswig-Holstein im Durchschnitt 3,4 Hektar pro Tag neu für Siedlung und Verkehr genutzt wurden;
 - auch in den kommenden Jahren für neue Wohnungen, gewerbliche Entwicklung und Infrastruktur Flächen gebraucht werden, die bislang nicht baulich genutzt werden und

- die Neuinanspruchnahme solcher Flächen bei allen Bauvorhaben so gering wie möglich erfolgen soll, um den angestrebten Zielwert von unter 1,3 Hektar pro Tag zu erreichen;
- langfristig „möglichst“ keine Landwirtschafts- und Naturflächen neu für Siedlungs- und Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden sollen.
- Die Auflistung geeigneter Maßnahmen der Landesregierung zur Umsetzung des Flächensparziels wurde an dieser Stelle gestrichen und durch einen Verweis auf das Kapitel I im Teil A ersetzt, in dem jetzt diese Maßnahmen genannt werden.
- Ein weiterer Verweis wurde wegen der Änderung der Absatznummerierung aktualisiert.

Begründung zu Absatz 4

- Es wurde eine Begründung zum neuen Absatz 4 ergänzt, die weitgehend der Begründung zum bisherigen Absatz 6 des Kapitels 3.6.1 entspricht.

Begründung zu Absatz 5 (neue Nummerierung)

- Ergänzt wurde, dass Gemeinden Flächenpotentiale zur Innenentwicklung nicht nur erfassen und prüfen, sondern auch mobilisieren sollen. Diese Aussage stand bislang in der Begründung zum Absatz 6 des Kapitel 3.6.1.
- Der Verweis wurde aktualisiert.
- „Hauptanliegen“ wurde durch „Anliegen“ ersetzt und das Wort „auch“ ergänzt.

Begründung zu Absatz 6 (neue Nummerierung)

- Bei den Vorteilen einer Nutzungsmischung wurde ergänzt, dass die Änderung der Verkehrsmittelnutzung zugunsten des Umweltverbundes erfolgt.

Begründung zu Absatz 7 (neue Nummerierung)

- Ergänzt wurde, dass an Haltepunkten des schienengebundenen Verkehrs auch Gewerbeflächen bzw. größere Arbeitsstandorte vorhanden oder aktivierbar sein sollen.
- Ansonsten redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 8 (neue Nummerierung)

- Gestrichen wurde, dass die Passivhaus-Bauweise in besonderem Maße dazu beitragen kann, Heizenergie einzusparen.

Begründung zum neuen Absatz 9

- Es wurde eine Begründung für den neuen Absatz 9 ergänzt.

Begründung zu Absatz 10 (neue Nummerierung)

- Es wurde eine Erläuterung zum Begriff der Baukultur ergänzt.

Begründung zu Absatz 13 (neu, neue Nummerierung)

- Es wurde eine Erläuterung zum Freihalten der Flächen von mit dem Hochwasserschutz konkurrierenden Nutzungen ergänzt.

3.10 Einzelhandel

Absatz 3 – Zentralitätsgebot

- Klarstellung in Ziffer (3), dass die Ausnahmen vom Zentralitätsgebot dem Korrektiv des Beinträchtigungsverbotes, des Kongruenzgebotes und des Integrationsgebotes unterliegen.
- In Ziffer (3), Ausnahmen der Spiegelstriche 3 und 4, Verzicht auf die Regelungstechnik, nach der an die Stelle der Steuerungsfunktion des Zentralitätsgebots die Zielsetzungen und Konzeptionen des benachbarten Zentralen Orts bzw. die Abstimmung mit dem benachbarten Zentralen Ort treten sollen. Da der Zielgehalt der raumordnerischen Festlegung nicht abschließend festgelegt, sondern auf die kommunale Ebene delegiert würde, würde die Zielqualität der Ziffer (3) insgesamt gefährdet werden.
- Verlagerung der landesplanerischen Praxis-Schwellenwerte aus der Begründung des Zentralitätsgebotes in die Begründung des Kongruenzgebotes. Zudem wird die Begründung um eine empirische Ableitung der Schwellenwerte ergänzt und deutlicher herausgestellt, dass es sich hier nur um Orientierungswerte und nicht um verbindliche Schwellenwerte handelt.

Absatz 5 – Kongruenzgebot

- Ergänzung des Kongruenzgebotes um eine Definition der Verflechtungsbereiche.

Absatz 6 – Integrationsgebot

- Rücknahme der Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten auf die zentralen Versorgungsbereiche durch die Wiedereinführung einer Regelung im Sinne des siedlungsstrukturellen Integrationsgebotes des LEP 2010, wonach solche Einrichtungen im baulichen Siedlungszusammenhang der Standortgemeinde im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig sind.
- Klarstellung, dass sich der Ausschluss der Ausweisung neuer Flächen an Zu-/Abfahrten überregional bedeutender Verkehrsachsen nur auf BAB und auf Standorte bezieht, die in unmittelbarer Nähe von Zu-/Abfahrten, an Raststätten oder auf Autohöfen außerhalb des im jeweils geltenden Regionalplan ausgewiesenen, baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes oder ohne direkte Zuordnung zum Siedlungsbereich einer Gemeinde liegen. Standorte wie z. B. CITTI in Lübeck oder Kiel, das LUV in Lübeck oder KIBEK in Elmshorn sind und sollten von Anfang an nicht von dieser Regelung erfasst sein, da sie im baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet der Standortgemeinde verortet sind.
- In Ziffer (3) und (4) Verzicht auf die absolute (800 qm Verkaufsfläche) Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente zugunsten der relativen Begrenzung (10% der Verkaufsfläche).
- Anlage 4 zu Absatz 6: Anpassung der Liste der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimente an die Empfehlungen eines externen Gutachters. Die Verschiebung von zentrenrelevanten Leitsortimenten zu den nahversorgungsrelevanten Leitsortimenten trägt dazu bei, dass diese zur Verbesserung der Nahversorgung auch außerhalb der Zentralen Versorgungsbereiche innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes angesiedelt werden dürfen (siedlungsstrukturelles Integrationsgebot).

Absatz 9 ‚Interkommunal abgestimmte Konzepte‘

- Klarstellung, dass Abweichungen von den Zielen des Kapitels 3.10 nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens möglich sind und Hochstufung vom Grundsatz zum Ziel der Raumordnung. Damit soll das Risiko vermieden werden, dass der Plansatz die Zielqualität der vorstehenden Plansätze einem Risiko aussetzt, da diese insoweit als nicht abschließend abgewogen verstanden werden können, als kommunalen Planungsträgern unbekannte Abweichungsmöglichkeiten eröffnet werden, wenn sie nur kooperativ vorgehen.

Absatz 11 ‚Bestandsregelung‘

- Formulierung eines Regel-Ausnahme-Ansatzes, der das Risiko mindert, dem die Zielqualität der vorstehenden Plansätze ausgesetzt wäre, wenn über 5% hinausgehende unbekannte Abweichungen auf Grundlage kommunaler oder regionaler Konzepte zugelassen würden.

Der Regel-Ausnahme-Ansatz ermöglicht auf der Basis klar definierter Ausnahmetatbestände auch eine Erweiterung des Bestandes über 5% der Verkaufsfläche hinaus.

Absatz 12 ‚Grenzhandel‘

- Hochstufung vom Grundsatz zum Ziel der Raumordnung. Da dieser Plansatz Abweichungen von Zielen der Raumordnung ermöglichen soll, ist er ebenfalls als Ziel zu qualifizieren, da er als – der bauleitplanerischen Abwägung zugänglicher – Grundsatz der Raumordnung die Zielqualität der vorstehenden Plansätze gefährden würde.

Begründung zu Absatz 2 – Grundsatz Nahversorgung

- Anpassung der Mindest-Mantelbevölkerung, auf die Lebensmittelmärkte der gängigen Größenordnungen in der Regel unmittelbaren Versorgungsgebiet, i.d.R. das Gemeindegebiet, angewiesen sind. Die Grundlage für die Anpassung bilden die Ergebnisse der fachlichen und juristischen Expertise (empirische Belegbarkeit).

Begründung zu Absatz 5 – Kongruenzgebot

- Mehr Flexibilität bei der Anwendung des Kongruenzgebotes durch
 - Klarstellung in der Begründung, dass bei der Ermittlung des einwohnerspezifischen Kaufkraftpotenzials in den Gemeinden der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung ein Einwohneräquivalent der Übernachtungsgäste und in den Grenzhandelsgemeinden die Umsatzanteile skandinavischer Kunden zum Verflechtungsraum hinzuzurechnen sind.
 - Klarstellung in der Begründung zum Wesentlichkeitsmaßstab (70/30%-Regelung), dass die Überschreitung eines Umsatzanteils von 30% insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Räumen zur Sicherung der Nahversorgung zulässig ist.
- Verlagerung der landesplanerischen Praxis-Schwellenwerte aus der Begründung des Zentralitätsgebotes.

Begründung zu Absatz 6 – Integrationsgebot

- Aufgabe der bisher verfolgten Systematik der nahversorgungs- und zentrenrelevanten Leitsortimente dahingehend, dass die Möglichkeit einer Umdeutung zentrenrelevanter Leitsortimente unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse in nicht-zentrenrelevante Sortimente möglich ist. Damit könnten neben den örtlichen Verhältnissen auch die Auswirkungen des Online-Handels noch stärker Berücksichtigung finden.

4 Wirtschaftliche Entwicklung

4.1 Wirtschaftliche Basis und Zukunftsfelder der Wirtschaft

Absatz 2

- Verzicht auf die Aussage, dass sich Netzwerke von Wirtschaft und Wissenschaft „dauerhaft selbst tragen“ sollen.

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Ergänzung des Tourismus-Clusters neben den fünf Spezialisierungsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie.
- Ergänzung der Mitarbeitengewinnung als Ziel eines Technologietransfersystems.

4.2 Wissenschaft, Forschung und Technologie

Absatz 2

- Präzisierung: Der freie Zugang zu Forschungsergebnissen und Forschungsprimärdaten soll für die Öffentlichkeit (und nicht nur die Wissenschaft) möglich sein.

Themenkarte 10 (Hochschul- und Forschungslandschaft)

- Redaktionelle Änderungen.

Themenkarte 11 (Technologie- und Gründerzentren / Technologietransferzentren)

- Redaktionelle Änderungen.

4.3 Mobilität und Verkehr

Absatz 3

- Ergänzung, dass alternative Antriebe einen Beitrag zur Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen leisten sollen.

Begründung zu den Absätzen 1 und 2

- Ergänzung, dass eine verstärkte Kooperation innerhalb der Metropolregion Hamburg zur intermodalen Verknüpfung der Pendlerverkehr erstrebenswert ist.

Begründung zu den Absätzen 4 und 6

- Betonung, dass die Stärkung der Fehmarnbeltachse auch der Erreichbarkeit der Stadt Hamburg dient.

- Klarstellung, dass langfristig mit dem Ausbau der B404 zur A21 eine zweite durchgängige Nord-Süd-Achse zwischen Kiel und Niedersachsen inklusive einer östlichen Elbquerung verfolgt wird.
- Ergänzung der Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots und Zielerreichungsgebots gemäß EU-WRRL.
- Redaktionelle Änderungen.

4.3.1 Straßenverkehr

Absatz 7

- Hervorhebung des Straßenbauprojektes Südspange Kiel im Zuge der B 202 in einem eigenen Spiegelstrich.
- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absätzen 1 bis 5

- Präzisierung zum Ausbau der B 404 zur A 21 analog zu Kapitel 4.3 Begründung zu den Absätzen 4 bis 6.
- Präzisierung, dass Straßenverkehrsplanungen Voraussetzungen für Elektromobilität und alternative Antriebe berücksichtigen sollen.

4.3.2 Schienenverkehr

Absatz 5

- Präzisierung, dass die genannten Strecken im Hamburger Umland nur zum Teil durch den Mischbetrieb von Personen- und Güterzügen verkehrlich stark belastet sind.

Begründung zu Absatz 5

- Der Hinweis auf die Knotenstudie des Bundes zu Hamburg entfällt, da die für Schleswig-Holstein relevanten Projekte in Absatz 5 selbst benannt sind.

4.3.3 Seeverkehr, Häfen und Wasserstraßen

Absatz 1

- Reformulierung unter Verwendung der wasserstraßenverkehrsrechtlichen Begriffe und besondere Betonung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Absatz 2

- Präzisierung, dass sich der Absatz 2 auf Bundeswasserstraßen insgesamt bezieht.

Absätze 3 und 4

- Präzisierung, dass sich die Absätze jeweils auf den Schiffsverkehr (und nicht ausschließlich auf den Seeverkehr) beziehen.
- Klarstellung, dass für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt die zeichnerische Festlegung in Teil C Hauptkarte maßgeblich ist.

Absatz 5

- Ergänzung, dass der Einsatz innovativer Antriebsformen aus erneuerbarer Energie für Schiffe bei der Planung von Hafeninfrastruktur berücksichtigt werden soll.

Absatz 7

- Ergänzung des Hafens Büsum als überregional bedeutsamen Hafen aus gewerblicher und logistischer Sicht.
- Ergänzung, der Erläuterung zur Funktionssicherung von überregional bedeutsamen Häfen.

Absatz 12

- Streichung des Absatzes und Überführung der Inhalte in die Begründung B zu 9 in Kapitel 4.5.

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 3

- Klarstellung, dass die Festlegung von Vorranggebieten Schifffahrt im Landesentwicklungsplan der zusätzlichen raumordnerischen Sicherung von Belangen der Schifffahrt dient.
- Überarbeitung der Kriterien zur Festlegung der Vorranggebiete Schifffahrt auf Grundlage der AIS-Daten (Automatic Identification System) und der Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone in Nord- und Ostsee des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie:
 - Fortsetzung und Ergänzung der im AWZ-Plan festgelegten Vorranggebiete Schifffahrt im Bereich der Ostsee,
 - Verkehrstrennungsgebiete,
 - gekennzeichnetes Fahrwasser innerhalb der Seeschifffahrtsstraßen mit wichtigen internationalen Verbindungsfunktionen,
 - die völkerrechtlich geschützte internationale Schifffahrtsroute Nord-Ostsee-Kanal.
- Klarstellung, dass unbeschadet der Darstellung in der Hauptkarte auf allen Bundeswasserstraßen die gesetzlichen Regelungen und die grundsätzliche bundesrechtliche Widmung zum Verkehr gültig ist.

Begründung zu Absatz 4

- Klarstellung, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Schifffahrt im Landesentwicklungsplan der zusätzlichen raumordnerischen Sicherung von Belangen der Schifffahrt dient.
- Überarbeitung der Kriterien zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Schifffahrt:
 - Fortsetzung und Ergänzung der im AWZ-Plan festgelegten Vorbehaltsgebiete Schifffahrt im Bereich der Ostsee,
 - Puffer von zwei Seemeilen entlang von Verkehrstrennungsgebieten,

- Puffer von mindestens einer Seemeile beiderseits der weiteren Vorranggebiete Schifffahrt,

Begründung zu Absatz 5

- Ergänzung zum Erfordernis der Wirtschaftlichkeit des Ausbaus von (Binnen-)Wasserstraßen bei gleichzeitiger Berücksichtigung ökologischer Belange mit besonderem Hinweis auf die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union.

Begründung zu Absatz 6

- Ergänzung zur Bedeutung eines wettbewerbsfähigen Hamburger Hafens für die Anbindung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft an den Welthandel.

Begründung zu Absatz 7 bis 9

- Ergänzung einer Erläuterung zur Funktionssicherung von überregional bedeutsamen Häfen sowie redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absatz 10 bis 11

- Aktualisierung der Zeithorizonte zu den Schleusenneubauten am Nord-Ostsee-Kanal.

Begründung zu Absatz 12

- Streichung der Begründung.

4.3.4 Luftverkehr

Begründung zu Absatz 1 bis 3

- Redaktionelle Änderungen.
- Ergänzung eines Hinweises auf das Norddeutsche Luftverkehrskonzept.

4.3.5 Öffentlicher Personennahverkehr

Allgemein

- Restrukturierung und Umbenennung des Kapitels 4.3.5 von „Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr“ zu Kapitel 4.3.5 „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kapitel 4.3.6 „Rad- und Fußverkehr“.

Absatz 3

- Zuordnung der Inhalte des Absatzes 3 zu dem neuen Kapitel 4.3.6.

Begründung zu Absatz 3

- Zuordnung der Inhalte der Begründung zu Absatz 3 zu dem neuen Kapitel 4.3.6.

4.3.6 Rad- und Fußverkehr

Allgemein

- Restrukturierung und Umbenennung des Kapitels 4.3.5 von „Öffentlicher Personennahverkehr und Radverkehr“ zu Kapitel 4.3.5 „Öffentlicher Personennahverkehr“ und Kapitel 4.3.6 „Rad- und Fußverkehr“.

- Die vier Absätze und Ihre Begründungen wurden aufgrund diverser Stellungnahmen und in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus neu formuliert. Die Eckpunkte dabei sind
 - eine deutliche Erhöhung des Radverkehrs als umweltfreundlicher individueller Mobilität am Gesamtverkehrsaufkommen (Absatz 1),
 - der bedarfsgerechte Um-, Aus und Neubau von Radverkehrsanlagen und die Verknüpfung des Rad- und Fußverkehrs mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (Absatz 2),
 - die Berücksichtigung des Radverkehrs bei der Erstellung von Mobilitätskonzepten mit Festlegungen hinsichtlich
 - der Erreichbarkeit der zentralen Versorgungsbereiche der Zentralen Orte,
 - Radschnellverbindungen insbesondere in Verdichtungs- und Ordnungsräumen und den Stadt- und Umlandbereichen in ländlichen Räumen,
 - dem Neubau von Radwegen und die Ausweisung von Radrouten mit ÖPNV-Anbindung auf bestehenden Verkehrswegen,
 - der besonderen Erfordernisse von E-Kleinstfahrzeugen bei der Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastruktur,
 - dem touristischen Radverkehr,(Absatz 3)
 - einer expliziten Ermächtigung für die Regionalplanung zur Festlegung weiterer Maßnahmen in den Teilräumen (Absatz 4).

4.4 Digitale Infrastruktur

Allgemein

- Änderung der Kapitelüberschrift in „Digitale Infrastruktur“ und entsprechende Anpassung im Text.
- Ersetzen des Fachbegriffs „Breitbandnetz“ durch „Glasfasernetz“.
- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absatz 2

- Änderung der Zeitform des Satzes zur Umsetzung der Breitbandstrategie in enger Abstimmung mit allen Akteurinnen und Akteuren von Futur ins Präsens.

4.5 Energieversorgung

Absatz 1

- Ergänzung, dass für Schleswig-Holstein die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes gelten.

- Überarbeitung, dass die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern bis spätestens zur Mitte des Jahrhunderts erreicht sein soll und Streichung der Terrawattstundenanzahl Strom aus Erneuerbaren Energien bis 2025.

Absatz 3

- Ergänzung und Überarbeitung mit dem Ziel der Klarstellung, dass der Klimaschutz und die Energiewende im öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen und damit ebenso berücksichtigt werden sollen wie die anderen genannten Belange; Ergänzung um den Boden- und Gewässerschutz.

Absatz 6

- Ergänzung, dass der Neu- und Ausbau von Fern- und Nahwärmenetzen einen Beitrag zum Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen leisten soll.

Absatz 10

- Einfügung des neuen Absatz 10 zu den Potenzialen des grünen Wasserstoffs unter besonderer Berücksichtigung innovativer Technologien für effiziente Prozessabläufe.

Absatz 11

- Neue Absatznummer wegen Einfügung des neuen Absatz 10.

Begründung zu Absatz 1

- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absatz 3

- Änderungen analog zur Änderung des Absatz 3.

Begründung zu Absatz 4

- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absätzen 6 und 7

- Ergänzung von Abfall- oder Klärschlammverbrennungsanlagen in der beispielhaften Aufzählung von Wärmequellen für Wärmenetze.

Begründung zu Absatz 10

- Neue Begründung zum neuen Absatz 10 mit einer Einschätzung zur Bedeutung des grünen Wasserstoffs für die Energiewende und mit einem Hinweis auf Wasserstoffstrategie der Landesregierung.

Begründung zu Absatz 11

- Neue Begründungsnummer wegen Einfügung des neuen Absatz 10.

4.5.1 Windenergie an Land

Allgemein

- Umbenennung des Kapitels 4.5.1 von „Windenergie“ zu Kapitel 4.5.1 „Windenergie an Land“ analog zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) Schleswig-Holstein 2010 zum Thema Windenergie.

4.5.2 Solarenergie

Absatz 1

- Präzisierung, dass der Grundsatz, der die Nutzung der Solarenergie auf und an Gebäuden sowie auf Freiflächen fordert, grundsätzlich für alle baulichen Anlagen gilt.

Absatz 2

- Übernahme der Aussage bezüglich des raumverträglichen und freiraumschonenden Ausbaus aus Absatz 1. Änderung, so dass der Absatz 2 die Vorrangigkeit zu nutzenden Flächen für alle Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie) enthält. Neben den Bundesautobahnen werden jetzt auch Bundesstraßen benannt, außerdem Deponien. Darüber hinaus Übernahme der Aussagen zu Freiflächen-Solarthermieanlagen aus dem ehemaligen Absatz 5 (städtebauliche Anbindung, Nähe zu Verbrauchern und Wärmenetzen).

Absatz 3

- Neuer Absatz mit Übernahme des Grundsatzes zur Vermeidung längerer bandartiger Strukturen von Solar-Freiflächenanlagen aus Absatz 2 und Präzisierung der Festlegung dahingehend, dass einzelne oder benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten sollen.
- Ergänzung eines Ziels der Raumordnung, dass raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in
 - Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft,
 - in Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
 - in Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen)errichtet werden dürfen, um dem gestiegenen Steuerungserfordernis im dynamischen Markt der raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen im Sinne des Absatzes 2 gerecht zu werden.

Absatz 4

- Neuer Absatz 4, der im Sinne des ehemaligen Absatz 3 eine gemeindegrenzenübergreifende Abstimmung fordert, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Auf den Hinweis auf Standortkonzepte wird verzichtet.

Absatz 5

- Neuer Grundsatz, wonach für raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen ab einer Größe von 20 Hektar in der Regel ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies gilt auch für Erweiterungen von vorhandenen Anlagen in diese Größenordnung hinein und bei Planungen, die mit weiteren Anlagen in räumlichem Zusammenhang stehen und gemeinsam diese Größenordnung erreichen.

Absatz 6

- Neufassung des Satz 1 des ehemaligen Absatz 4: Auf einen Vorrang für Solaranlagen auf baulichen Anlagen wird verzichtet; stattdessen soll grundsätzlich durch die Aufstellung von Bauleitplänen die Nutzung von solarer Strahlungsenergie an und auf baulichen Anlagen durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen ermöglicht werden.

Absatz 7

- Neuer Grundsatz, wonach in den Regionalplänen die Vorgaben zu Freiflächen-Photovoltaik- und Solarthermieanlagen durch entsprechende Grundsätze und Ziele der Raumordnung konkretisiert werden können.

Begründung zu Absatz 1

- Trennung der Begründungen der Absätze 1 und 2. Betonung der Nutzung der Potenziale von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen einerseits und Abwägung dieser Anlagen mit allen relevanten Belangen andererseits.

Begründung zu Absatz 2

- Ergänzung, dass weitere Standorte für Solar-Freiflächenanlagen in erheblichem Umfang benötigt werden, der Ausbau raumverträglich erfolgen und akzeptanzfördernd vermittelt werden soll und die Anlagen möglichst auf geeignete Bereiche gelenkt werden sollen.
- Ergänzung, dass zu den Solar-Freiflächenanlagen auch Agrar-Photovoltaikanlagen zählen.
- Klarstellung, dass im Einzelfall Solar-Freiflächenanlagen auch auf Flächen entstehen können, auf denen zuvor andere Stromerzeugungsanlagen standen, die abgebaut wurden beziehungsweise noch werden (zum Beispiel Windparks außerhalb der Vorranggebiete Windenergie wo kein Repowering möglich ist) sowie auf Flächen in Vorranggebieten Windenergie.
- Ergänzung von Anforderungen an Solarthermie-Freiflächenanlagen.

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzung von Aussagen zum neuen Absatz 3 bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen bei bandartigen Strukturen.
- Ergänzung, dass eine pauschale Freihaltung der Gebietstypen Vorranggebiete Naturschutz, Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft sowie regionale Grünzüge und Grünzäsuren von raumbedeutsamen Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt ist. Ergänzung einer Auflistung von Flächen, auf denen Solar-Freiflächenanlagen per Gesetz ausgeschlossen sind. Auch bei den Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung ist ein Ausschluss von raumbedeutsamer Freiflächenphotovoltaik auf Ebene der Regionalplanung gerechtfertigt. Dieses gilt jedoch nicht für vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen, insbesondere an Autobahnen, Bahntrassen und Gewerbegebieten, ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Begründung zu Absatz 4

- Erläuterungen zum neuen Absatz 4 zur interkommunalen Abstimmung von Planungen von Solar-Freiflächenanlagen.

Begründung zu Absatz 5

- Aussagen zum neuen Absatz 5 zur Durchführung von Raumordnungsverfahren in der Regel ab einer Größe von 20 Hektar.

Begründung zu Absatz 6

- Ergänzung eines Verweises zum ehemaligen Absatz 4 zu den Festsetzungs- und Darstellungsmöglichkeiten der Nutzung von solarer Strahlungsenergie in den Bauleitplänen.

Begründung zu Absatz 7

- Ergänzung von Ausführungen zur Konkretisierung von räumlichen Festlegungen durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Regionalplänen, um den unterschiedlichen regionalen Ausbaubedürfnissen und Rahmenbedingungen besser gerecht werden zu können.

4.5.3 Geothermie

Absatz 2

- Verzicht auf die Benennung der besonders geeigneten Bereiche für die Nutzung von tiefer, hydrothermalen Geothermie als Energiequelle für Wärmenetze im Grundsatz.

Begründung zu Absätzen 2 und 3

- Streichung des Kriteriums „geringe Wärmenetzanschlussquote (noch keine Versorgung über Heizwerke und Wärmenetze vorhanden)“ für die Ermittlung von besonders geeigneten Bereiche für die Nutzung von tiefer, hydrothermalen Geothermie als Energiequelle für Wärmenetze aufgrund verschiedener Stellungnahmen und eines entsprechenden Gutachtens. In der Folge erscheinen weitaus mehr Bereiche als geeignet.

- Überarbeitung der Themenkarte 12 (Tiefe Geothermie) auf Grundlage der oben geschilderten Änderung mit Benennung der nun als besonders geeignet erscheinenden Bereiche.

4.5.4 Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien

Allgemein

- Umbenennung des Kapitels 4.5.4 von „Energiespeicher“ zu Kapitel 4.5.4 „Energiespeicher, Sektorenkopplung und Power-to-X-Technologien“.

Absatz 2

- Ergänzung, dass im Bereich des Küstenmeeres eine Vereinbarkeit der Energiespeicherung in Salzkavernen mit den Schutzgütern des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer nicht gegeben ist.

Begründung zu Absatz 2

- Redaktionelle Änderungen und Änderung analog zur Ergänzung in Absatz 2.

4.5.5 Leitungsnetze

Absatz 2

- Redaktionelle Änderungen.

Absatz 5

- Redaktionelle Änderungen.

Absatz 9

- Korrektur der Flächenbezeichnungen und Ergänzung der Festlegung, dass die genannten Netzanschlüsse im Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer parallel zu den bestehenden Netzanschlusssystemen auf der Büsumtrasse zu führen sind.

Absatz 10

- Ergänzung, dass der Absatz 10 sich auf die Kabel und Seekabel nach Absätzen 8 und 9 bezieht und Verzicht auf eine Festlegung von technischen Details (Spannungsebene).

Begründung zu Absätzen 2 und 3

- Redaktionelle Änderungen.
- Streichung des Fachbegriffs Denkmalschutz als gesetzliches Beispiel eines potenziellen Netzbauhemmnisses.

Begründung zu Absatz 4

- Überarbeitung der Farbgebung und Darstellung des Korridors Ostküstenleitung in Themenkarte 14.

Begründung zu Absätzen 9 und 10

- Änderungen aufgrund der geänderten Rechtslage sowie Konkretisierungen und Korrekturen.

- Überarbeitung der Farbgebung und Legende in Themenkarte 15.

4.6 Rohstoffsicherung

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Ergänzung einer Erläuterung zur ungleichen Verteilung mineralischer Rohstoffe im Land.

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Korrektur der Beschreibung der Ölförderung im genehmigten Bewilligungsfeld Heide-Mittelpalte I.

4.6.1 Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung

- Keine Änderungen.

4.6.2 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung

- Keine Änderungen.

4.7 Tourismus und Erholung

Begründung zu Absatz 2

- Ergänzung der Denkmalpflege als Aspekt, der bei der Aufstellung touristischer Entwicklungskonzepte und den daraus abgeleiteten touristischen Infrastrukturplanungen berücksichtigt werden soll.

4.7.1 Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Absatz 2

- Änderung der Festlegung, dass die Regionalpläne die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung inhaltlich wie räumlich zu konkretisieren haben von einem Ziel der Raumordnung in einen Grundsatz der Raumordnung („können [...] konkretisieren“).

Absatz 3

- Klarstellung, dass die Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung neben Teilen des Küstenmeeres auch Teile von Binnengewässern einschließen.
- Ergänzung von Tagungs- und Veranstaltungsangeboten in der Aufzählung von Maßnahmen, mit deren Hilfe Städte ihre Entwicklungschancen im Marktsegment Städtetourismus verbessern sollen.
- Redaktionelle Änderung.

Absatz 4

- Redaktionelle Änderung: Löschung des Grundsatz-Teils des Absatz 4 betreffend der inhaltlichen Konkretisierung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung in den Regionalplänen in Übereinstimmung mit der Änderung in Absatz 2.

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Ergänzung eines Hinweises auf die Liste der Gemeinden, deren Gemeindegebiet ganz oder teilweise als Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung festgelegt ist, in Anlage 5.
- Streichung des Satzes bezüglich der Einrichtung von Kitesurfgebieten in Nationalparks. Stattdessen Ergänzung, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der bestehenden Gebiete weiter gelten.

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzung der Verteidigung in der Aufzählung der Belange, die bei der Inwertsetzung der Wasserkante zu berücksichtigen sind.

4.7.2 Entwicklungsräume und -gebiete für Tourismus und Erholung

Absatz 3

- Ergänzung, dass der Ausbau der landschaftsgebundenen Naherholung in den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung die landschaftlichen Funktionen dieser Gebiete nicht nur berücksichtigen, sondern auch erhalten soll.

Begründung zu Absatz 1

- Neufassung der konkreten Gebietskulisse für die zeichnerische Festlegung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung in Teil C Hauptkarte des LEP: Die Entwicklungsräume umfassen die in den Landschaftsrahmenplänen festgelegten Gebiete mit besonderer Erholungseignung, die Naturparke sowie Landschaftsschutzgebiete. Diese gegenüber dem Entwurf 2018 (und dem LEP 2010) geänderte Gebietskulisse – generalisiert auf den Maßstab 1:300.000 – führt zu korrespondierenden Änderungen der Festlegung in Teil C Hauptkarte.

4.7.3 Infrastruktur für Tourismus und Erholung

Absatz 1

- Redaktionelle Änderung.

Absatz 2

- Änderung, dass Wochenendhausgebiete zukünftig nicht mehr vorrangig innerhalb der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung realisiert werden sollen.

Absatz 7

- Präzisierung, dass Wochenendhäuser dem zeitlich begrenzten Aufenthalt zur Erholung (nicht: Naherholung) dienen.

Absatz 11

- Ergänzung der Wasserwanderwege in der Aufzählung Wegenetze, die zur Erholung der Menschen in der Natur gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

Begründung zu Absätzen 1 und 2

- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absätzen 5 und 6

- Aktualisierung aufgrund der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 15. Juli 2020 hinsichtlich der zulässigen Grundfläche für Campinghäuser (neu: 50 Quadratmeter).
- Verzicht auf einen Hinweis zur „deutlich reduzierten Infrastruktur“ von Standplätzen im Vergleich zu Campingplätzen.

Begründung zu Absatz 11

- Ergänzung einer Begründung zu Absatz 11, wonach ein attraktives Wege- und Routennetz Voraussetzung für die Erholung in der Landschaft und wichtige Grundlage für naturorientierte Tourismusaktivitäten ist.

4.8 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei

Absatz 1

- Ersetzen von sozioökonomisch durch ökologisch, sozial und ökonomisch. Insgesamt wurde der ökologische Aspekt stärker in die Landwirtschaft integriert.

Absatz 2

- Ergänzung: Die Versorgung der Bevölkerung soll mit ökologisch und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln erfolgen.
- Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen nicht nur erhalten, sondern auch verbessert werden.

Absatz 3

- Ergänzung: Die Produktionsweisen der Landwirtschaft sollen auch dem Erhalt der Biodiversität dienen.

Absatz 4

- Ergänzung: Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für den Naturschutz soll weiter möglich sein.

Absatz 5

- Ergänzung: Die Umwandlung von Wäldern, deren Erhalt im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, soll unterbleiben.

Absatz 6

- Ergänzung des Schutzes bedrohter Arten wie Schweinswale und Seevögel im Rahmen der Fischerei.

Absatz 7

- Redaktionelle Änderung.

Absatz 8

- Ergänzung der Nachhaltigkeit im Rahmen der Angelfischerei.

Begründung zu 1-4, Begründung zu 5, Begründung zu 7 und Begründung zu 8

- Erläuterung der oben genannten Ergänzungen.

Begründung zu 6

- Ergänzung des Klimawandels als zusätzliche Herausforderung der Fischerei.

5 Entwicklung der Daseinsvorsorge

Absatz 2

- Streichung des Hinweises auf die Experimentierklausel in Teil A.

Absatz 3

- Redaktionelle Änderung.

Absatz 6

- Redaktionelle Änderung.

Absatz 8

- Streichung des Absatzes.

Begründung zu Absatz 1

- Ergänzung der Gleichstellung in der Daseinsvorsorge.

Begründung zu Absatz 2

- Ergänzung das alle Altersgruppen am digitalen Wandel teilhaben sollen.
- Ergänzung, dass das Land SH geeignete Rahmenbedingungen schaffen wird.
- Redaktionelle Änderungen.

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzung eines Sozialmonitorings bei interkommunalen und regionalen Anpassungslösungen.

Begründung zu Absatz 5

- Ergänzung: Möglichkeiten der Digitalisierung können neue Chancen für den Einzelhandel und das Handwerk schaffen und zeitgemäße Vertriebsformate fördern. Das Ziel ist die Nahversorgung auch in digitalen Zeiten sicherzustellen.

Begründung zu Absatz 6

- Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 7

- Ergänzung des ehrenamtlichen Engagements.

Begründung zu Absatz 8

- Streichung des Absatzes.

5.1 Bildung

Absatz 1

- Bestehende Förderzentren sollen nicht nur erhalten, sondern auch bedarfsorientiert weiterentwickelt werden.

Absatz 4

- Ergänzung der Weiterbildungsberatung mit digitalen Plattformen.

Begründung zu Absatz 2

- Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 3

- Ergänzung des Schleswig-Holsteinischen Instituts für Berufliche Bildung (SHBB).

Begründung zu Absatz 4

- Ergänzung von zielgruppengerechtem Beratungs- und Qualifizierungsangebot (Präsenz und online) sowie Beratungsnetzen und Online-Kursportalen.

5.2 Kinder, Jugendliche und Familien

Absatz 2

- Ergänzung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei den Kooperationen. Auch Frühe Hilfen sollen weiter gestärkt werden.

Begründung zu Absatz 1

- Redaktionelle Änderung (Hinweis auf das am 1. August 2020 in Kraft getretene KiTa-Reform-Gesetz).

5.3 Seniorinnen und Senioren

- Ergänzung der Überschrift um Seniorinnen.

5.4 Menschen mit Behinderungen

- Keine Änderungen.

5.5 Gesundheit, Pflege, Betreuung und Sport

Absatz 1

- Bei der Interkommunalen Zusammenarbeit sollen insbesondere die zentralen Orte einbezogen werden.

Absatz 2

- Ergänzung der hospizlichen Arbeit in den Alltag von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Absatz 3

- Ergänzung: Krankheitsprävention und aktive Gesundheitsförderung sollen durch zielgruppenorientierte, frühzeitige Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes die Gesundheit der Bevölkerung stärken und verbessern.

Absatz 4

- Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 1

- Änderung, dass die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) die ambulante vertragsärztliche und vertragspsychotherapeutische Versorgung und die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KZV SH) die ambulante vertragszahnärztliche Versorgung in dem in § 73 Absatz 2 des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bezeichneten Umfang zu garantieren hat. Sowie weitere Aussagen hierzu.
- Weitere Aussagen zur zahnärztlichen Versorgung.

Begründung zu Absatz 3

- Hervorhebung der Wichtigkeit von präventiven Maßnahmen.
- Landesweit sollen Einrichtungen zur Vorbeugung, aber auch zur Beratung Betroffener sowie deren Angehöriger und Hilfe bei Suchterkrankungen vorgehalten werden.

Begründung zu Absatz 4

- Ergänzung des Bereiches der ärztlichen Vorsorge für ältere Menschen.

5.6 Kultur

Absatz 3

- Klarstellung, dass sich der Absatz 3 auch auf das Unterwasserkulturerbe bezieht und Ergänzung, dass archäologische Denkmale im Meeresboden soweit möglich an Ort und Stelle erhalten werden sollen.

Begründung zu Absatz 2

- Redaktionelle Änderung (korrekte Benennung der UNESCO-Welterbestätten).

Begründung zu Absatz 3

- Erweiterung der Begründung entsprechend der Klarstellung und Ergänzung zu Absatz 3 um Informationen zum Unterwasserkulturerbe.

- Weiterhin wird mit der neuen Themenkarte 20 „Kulturelles Erbe – Unterwasserkulturerbe“ die Verteilung von Unterwasserfundplätzen dargestellt; zusätzlich werden bedeutende Unterwasserfundplätze benannt. Die Darstellung von Grabungsschutzgebieten im Meeresbereich erfolgt nicht mehr in Themenkarte 19, sondern ausschließlich in Themenkarte 20.
- Ergänzung, dass sich der gesetzliche Denkmalschutz auch auf bisher unbekannte Kulturdenkmale erstreckt.

Begründung zu Absatz 4

- Redaktionelle Änderungen.

5.7 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Kritische Infrastruktur

Absatz 2

- Ergänzung der Niederschlagsentwässerung und der Anpassung an den Klimawandel.

Absatz 4

- Streichung, dass neue Deponiestandorte nicht in Gebieten mit signifikantem Hochwasserrisiko geplant werden sollen.

Begründung zu Absatz 2

- Erläuterung der oben genannten Ergänzung.

Begründung zu Absatz 6

- Ergänzung, dass Bund, Länder und Kommunen gemeinsam gefordert sind, den Schutz Kritischer Infrastrukturen zu fördern und in ihren Zuständigkeitsbereichen umzusetzen.
- Streichung, dass bei der Bewertung der Kritischen Infrastrukturen auch Sektoren einzubeziehen sind, die die Bundesverordnung bisher ausblendet, wie Anlagen des Hochwasser- und Küstenschutzes, die für größere Teile der Bevölkerung von Schleswig-Holstein lebenswichtig sind (Kapitel 6.5, 6.6).

6 Ressourcenschutz und Ressourcenentwicklung

6.1 Klimaschutz und Klimaanpassung

Begründung zu Absatz 1

- Ergänzung, dass sich auch das Land SH in der Verantwortung für eine erfolgreiche Energiewende sieht.
- Ergänzung: Auch Moorböden sind zu schützen.

Begründung zu Absatz 2

- Ergänzung, dass raumordnerische Erfordernisse auch klimaangepasstes Bauen umfasst.

6.2 Natur und Umwelt

Absatz 1

- Ergänzung von Querungshilfen für die Fauna.

Absatz 2

- Dauergrünland soll nicht nur erhalten, sondern auch entwickelt werden.

Absatz 6

- Der Aspekt der klimaschützenden Funktion von Böden – insbesondere Moorböden – wird ergänzt.
- Der Aspekt der Archäologischen Denkmäler wird in Kapitel 5.6 verschoben.

Begründung zu Absatz 1

- Erläuterung der oben genannten Ergänzung.
- Ergänzung einer Anlage 6 mit einer Liste der Querungshilfen in SH.

Begründung zu Absatz 2

- Erläuterung, dass der Schutz von Tieren insbesondere auch Insekten einbezieht.
- Ergänzung einer neuen Themenkarte (21) zum Vogelzug.

Begründung zu Absatz 3:

- Redaktionelle Änderung.

Begründung zu Absatz 4

- Ergänzung: Um den Zustand der Gewässer zu verbessern, sind auch potenzielle Schadstoffeinträge aus Klärschlämmen einzubeziehen.

Begründung zu Absatz 6

- Erläuterung der oben genannten Ergänzung.

Begründung zu Absatz 7

- Ergänzung, dass künstliches Licht in der Nacht auch die Erkennbarkeit von Schifffahrtszeichen und Signalen erschweren kann.
- Ergänzung: Zur Vermeidung von Lichtverschmutzung sollten insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet und das Beleuchten von Bäumen vermieden werden.

6.2.1 Vorranggebiete für den Naturschutz

Begründung zu 1-2

- Erläuterung, was NATURA 2000 Gebiete sind und welche rechtliche Grundlage sie haben.
- Klarstellung, dass bei Überschneidung von Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorranggebieten für die Schifffahrt die bestehenden Rechtsvorschriften und ihre Regelungen weiterhin gelten.

6.2.2 Vorbehaltsträume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

- Absatz 1 und Absatz 2
- Ergänzung des Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe – Schleswig-Holstein“.

Begründung zu den Absätzen 1-5

- Erläuterungen zu NATURA 2000 dahingehend, dass es sich hierbei um keine eigene rechtswirksame Schutzkategorie handelt.
- Ergänzung: Die für den Betrieb des Nord-Ostsee-Kanals notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung sollen nicht eingeschränkt werden.
- Aktualisierung der Karte zum Biotopverbundsystem und Ergänzung der Querungshilfen in diese Karte.

6.3 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

6.3.1 Regionale Grünzüge

Begründung zu 1-6

- Ergänzung: Regionale Grünzüge haben auch eine klimaschützende Funktion und ihre ökologischen Funktionen sollen verbessert werden.

6.3.2 Grünzäsuren

- Keine Änderungen.

6.4 Grundwasserschutz

6.4.1 Vorranggebiete für den Grundwasserschutz

- Keine Änderungen.

6.4.2 Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz

- Keine Änderungen.

6.5 Binnenhochwasserschutz

- Redaktionelle Änderung.

6.5.1 Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz

Absatz 2

- Streichung des erforderlichen dringenden öffentlichen Interesses bei den Ausnahmen zur Unzulässigkeit der Ausweisung neuer Baugebiete.

6.6 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

- Redaktionelle Änderung.

6.6.1 Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

- Redaktionelle Änderung.

Anhang

Anlage 1 zu Kapitel 2.2 B zu 1: Abgrenzungskriterien der Ordnungsräume

- Keine Änderungen.

Anlage 2 zu Kapitel 2.2 Absatz 1: Abgrenzung der Ordnungsräume

Ordnungsraum Kiel

- Liste Kreis Rendsburg-Eckernförde:

Ergänzt wurden die Gemeinden Lindau und Reesdorf. Bei der Gemeinde Reesdorf handelt es sich um eine Korrektur; sie war bisher fälschlicherweise unter Kreis Plön aufgeführt.

Ordnungsraum Hamburg

- Liste Kreis Herzogtum Lauenburg:

Ergänzt wurden die Gemeinden Groß Pampau, Klein Pampau, Müssen und Stubben.

- Liste Kreis Segeberg:

Ergänzt wurde die Gemeinde Wakendorf I.

- Liste Kreis Stormarn:

Die Gemeinde Steinburg hat entsprechend der aktuellen Verordnung zum Zentralörtlichen System den Zusatz „(Ländlicher Zentralort)“ bekommen.

Anlage 3 zu Kapitel 2.3 Absatz 1: Abgrenzung der Stadt- und Umlandbereiche in ländlichen Räumen

- Es wurde die Kapitelnummer korrigiert, auf die verwiesen wird.
- In den Auflistungen der Gemeinden wurde Folgendes geändert:
 - Stadt- und Umlandbereich Neumünster:
Ergänzt wurde die Gemeinde Loop
 - Stadt- und Umlandbereich Heide:
Ergänzt wurden die Gemeinden Neuenkirchen, Norderwörden, Stelle-Wittenwuth und Wörden
 - Stadt- und Umlandbereich Mölln:
Gestrichen wurden die Gemeinden Grambek und Woltersdorf.
 - Stadt- und Umlandbereich Eutin:
Gestrichen wurde die Gemeinde Bosau.
 - Stadt- und Umlandbereich Itzehoe:
Ergänzt wurden die Gemeinden Hohenlockstedt, Neuenbrook und Schlotfeld.

Anlage 4 zu Kapitel 3.10 Absatz 6: Nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente

- Redaktionelle Änderung in der Überschrift.
- Bei der ersten Zwischenüberschrift wurde ergänzt, dass es sich um Nahversorgungs- und zugleich zentrenrelevante Sortimente handelt.
- Ergänzt wurden in der Auflistung Getränke, Reformwaren, Wasch-/Putz und Reinigungsmittel, Apotheken, Zeitungen/Zeitschriften, Schnittblumen und Topfblumen.
- Nach der zweiten Zwischenüberschrift wurde zur Erläuterung ergänzt, dass diejenigen Sortimente zentrenrelevant sind, die in den zentralen Versorgungsbereichen der jeweiligen Standortgemeinde maßgeblich prägende Wirkung haben.
- In der nachfolgenden Auflistung, wird benannt, welche dies in der Regel sind. Hier wurden gestrichen Nahrungs- und Genussmittel, Drogerieartikel, Zeitungen/Zeitschriften, Apothekenwaren sowie Schnittblumen und Topfblumen.

Anlage 5 zu Kapitel 4.7.1 Absatz 1: Abgrenzung der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

- In der Liste der Gemeinden an der Westküste wurde die Gemeinde Husum ergänzt.
- In der Liste der Gemeinden an der Ostküste wurden die Gemeinden Barkelsby und Eckernförde ergänzt.

Anlage 6 zu Kapitel 6.2 Absatz 1: Liste der Querungshilfen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore und Bundesfernstraßen

- Neue Anlage mit einer Liste der Querungshilfen im Bereich landesweit bedeutsamer Lebensraumkorridore und Bundesfernstraßen.
- Es ändert sich dadurch die Nummerierung der nachfolgenden Anlage.

Anlage 7 Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

- Die Nummer der Anlage hat sich in Folge der ergänzten Anlage zu den Querungshilfen (neue Anlage 6) geändert.
- Die zitierten Rechtsvorschriften wurden aktualisiert.

Teil C

Hauptkarte

Allgemein

Die Hauptkarte des LEP wurde für den Entwurf 2020 anhand der Stellungnahmen und neuer Erkenntnisse der Landesplanungsbehörde überarbeitet. Insbesondere wurden Fehler in der Darstellung korrigiert. Die Festlegungen der Hauptkarte erfolgen im Maßstab 1:300.000. Eine beliebige Vergrößerung z. B. am Bildschirm ist nicht möglich, da die Karte für den gewählten Darstellungsmaßstab generalisiert ist. Das bedeutet, dass die kartografische Darstellung entsprechend gängiger kartografischer Praxis auf dem Vereinfachen, Bewerten, Auswählen, Weglassen und Zusammenfassen von Informationen beruht, so dass die Hauptkarte im Maßstab 1:300.000 lesbar bleibt. Konkretisiert werden diese Darstellungen und Festlegungen durch die Regionalpläne, die Festlegungskarten im Maßstab 1:100.000 enthalten.

Hinweis: In Folge des Wegfalls des ehemaligen Planzeichens 22 (Entwurf 2018) „Besonders geeignete Bereiche für tiefe Geothermie“ (siehe unten) erhalten die im Entwurf 2018 enthaltenen Planzeichen mit den Ordnungsnummern 23 bis 37 im Entwurf 2020 neue Ordnungsnummern (22 bis 36).

Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen erläutert:

Planzeichen 2: Ordnungsraum

Siehe Anmerkungen zu Anlage 2.

Planzeichen 5: Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum

Siehe Anmerkungen zu Anlage 3.

Planzeichen 7: Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung

Siehe Anmerkungen zu Anlage 5.

Planzeichen 8: Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung

Die neu aufgestellten bzw. fortgeschriebenen Landschaftsrahmenpläne (Amtsbl. Schl.-H. Seite 1082) wurden zum Anlass genommen, die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung zu überarbeiten. Zugrunde gelegt werden nun die aktuellen Ergebnisse der Landschaftsplanung im Hinblick auf die besondere Eignung der Landschaft für die Erholung. Eingeflossen in die Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung sind dabei:

- Gebiete mit besonderer Erholungseignung (festgelegt in den Landschaftsrahmenplänen),
- Naturparke,
- Landschaftsschutzgebiete.

In allen drei Gebieten spielen das Erscheinungsbild der Landschaft und die Erholungsfunktion der Landschaft eine wichtige Rolle für den Tourismus und die Erholung. Auf der Maßstabsebene des LEP werden diese Gebiete zu Entwicklungsräumen für Tourismus und Erholung zusammengefasst.

Sie werden in den Regionalplänen als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung konkretisiert. Darüber hinaus werden bei der Neuaufstellung der Regionalpläne Kernbereiche für Tourismus und / oder Erholung festgelegt.

Planzeichen 10: Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

Planzeichen 10a: Biotopverbundachse – Landesebene (ohne Küsten und Elbe)

Die Darstellung der Biotopverbundachsen und der Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft wurde mit dem aktuell verfügbaren Datenbestand zum Biotopverbundsystem des Landesamts für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume aktualisiert und auf den Maßstab 1:300.000 generalisiert.

Planzeichen 11 bis 21: Zentralörtliches System und Siedlungsachsen

Die nachrichtliche Darstellung der Zentralen Orte wurde entsprechend der Verordnung zum Zentralörtlichen System vom 5. September 2019 (GVOBl. 2019, S. 348) aktualisiert.

Ehemaliges Planzeichen 22 (Entwurf 2018): Besonders geeignete Bereiche für tiefe Geothermie

In Folge der Streichung des Kriteriums „geringe Wärmenetzanschlussquote (noch keine Versorgung über Heizwerke und Wärmenetze vorhanden)“ für die Ermittlung von besonders geeigneten Bereichen für die Nutzung von tiefer, hydrothormaler Geothermie als Energiequelle für Wärmenetze (siehe Anmerkungen zu Kapitel 4.5.3) erscheinen weitaus mehr Bereiche als geeignet als im Entwurf 2018. Um die Hauptkarte nicht mit dieser Potenzialdarstellung zu überlasten wird auf die besonders geeigneten Bereiche nun ausschließlich in Themenkarte 12 „Tiefe Geothermie“ hingewiesen.

Planzeichen 22: Leitungsnetz Strom, Bestand oder planfestgestellt (Höchstspannung ≥ 220 kV)

Diverse Korrekturen und Ergänzungen.

Planzeichen 23 bis 32: Verkehr (Straßen und Schienenwege)

Diverse Korrekturen und Ergänzungen.

Planzeichen 23 und 34: Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt

Überarbeitung der Darstellung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Schifffahrt anhand der in Kapitel 4.3.3 Begründung zu Absatz 3 und Begründung zu Absatz 4 neu gefassten Kriterien. Damit entfällt die Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Schifffahrt im Bereich

- der (nach AIS-Daten wenig genutzten) Schifffahrtsrouten in der Nordsee mit Ausnahme der Verkehrstrennungsgebiete und der Zufahrt zum Hafen der Freien und Hansestadt Hamburg,
- der (nach AIS-Daten wenig genutzten) Schifffahrtsroute Kiel-Flensburg.

Planzeichen 35: Hafen mit überregionaler Bedeutung oder Kanalhafen

Ergänzung des Hafens Büsum analog der Änderung in Kapitel 4.3.3 Absatz 7 (siehe oben).

Teil D

Umweltbericht

Der Umweltbericht wurde auf der Grundlage der Änderungen in den einzelnen Kapiteln aktualisiert. Wesentliche Änderungen bei der Einschätzung zur Umweltverträglichkeit hat es dabei nicht gegeben.